



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 e, G 6 e

Genehmigung vom 04. Juni 2009

Quellfassungen Rumensee, Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster. Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen. Quellfassung Wilhof. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Zollikon und Küsnacht
Betroffene/r	Gemeindewerke Zollikon, Rietstrasse 38, Postfach, 8702 Zollikon
Massgebende Unterlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Schutzzonenplan der Quellfassung Rumensee 1:1'000 vom 29. September 20072. Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumensee vom 13. November 20073. Schutzzonenplan der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) 1:1'000 vom 29. September 20074. Schutzzonenreglement der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) vom 13. November 2007

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. Mai 2009 reichten die Gemeindewerke Zollikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Rumensee, Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster sowie die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Wilhof zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3083/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rumensee, Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach, Ober Salster und Wilhof genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Zollikon erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 9. Juli 2001 und 11. Oktober 2004 (Quellfassung Wilhof) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 14. August 2003 im Sinne einer Vorprüfung zu den

Schutzzonenvorschlägen Stellung. Da die Schutzzonen um die Quelfassung Wilhof mitten im überbauten Gebiet liegen, wurde beschlossen, diese Quelle in Zukunft nur noch in der Notwasserversorgung zu nutzen, was eine Aufhebung der Schutzzonenpflicht bedeutet.

Mit Beschluss vom 24. September 2008 hob der Gemeinderat Zollikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 26. Oktober 1977 für die Quelfassung Rumensee, die Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach, Ober Salster) und die Quelfassung Wilhof auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen um die Quelle Rumensee und die Waldquellen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit Beschluss vom 19. November 2008 setzte der Gemeinderat Küsnacht die auf seinem Gemeindegebiet liegenden Teile der überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassung Rumensee fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Meilen vom 23. März 2009 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates Zollikon und den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Küsnacht keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Rumensee und der Waldquellen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Zollikon und Küsnacht. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilli-

gung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Gemeinde Zollikon ist deshalb einzuladen, der Baudirektion je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassung Rumensee, die Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) und die Quellfassung Wilhof (Nutzung in der Notwasserversorgung) einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3083/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rumensee, Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach, Ober Salster und Wilhof wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgten Genehmigungen weiterer Grundwasserschutzzonen wurden bereits mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 59/2001 und Nr. 435/2004 aufgehoben.

II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Zollikon und Küsnacht vom 24. September und 19. November 2008 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Rumensee, Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Die Gemeinderäte Zollikon und Küsnacht werden eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, der Baudirektion, Walchetor, Postfach, 8090 Zürich bis spätestens Ende Dezember 2009 je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassung Rumensee, die Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) und die Quellfassung Wilhof (Nutzung in der Notwasserversorgung) einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Zollikon, Rietstrasse 38, Postfach, 8702 Zollikon

– Staatsgebühr :	Fr. 2128.-- (Konto 104 181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.--</u> (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 2248.--

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

a) Gemeinderat Zollikon, Bergstrasse 20, Postfach, 8702 Zollikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Riesbach-Zürich, Kreuzstrasse 42, Postfach 821, 8034 Zürich 8), Beilagen:

- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Schutzzonenplan der Quellfassung Rumensee 1:1'000 vom 29. September 2007 (rev. am ◊ 2009)
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumensee vom 13. November 2007
- Schutzzonenplan der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) 1:1'000 vom 29. September 2007
- Schutzzonenreglement der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) vom 13. November 2007

b) Gemeinderat Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, Postfach 1390, 8700 Küsnacht), Beilagen:

- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Schutzzonenplan der Quellfassung Rumensee 1:1'000 vom 29. September 2007
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumensee vom 13. November 2007

- c) Gemeindewerke Zollikon, Rietstrasse 38, Postfach, 8702 Zollikon, Beilagen:
- Formular für ein Konzessionsgesuch (3-fach)
 - Schutzzonenplan der Quellfassung Rumensee 1:1'000 vom 29. September 2007
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumensee vom 13. November 2007
 - Schutzzonenplan der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) 1:1'000 vom 29. September 2007 (im Doppel)
 - Schutzzonenreglement der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) vom 13. November 2007 (im Doppel)
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan der Quellfassung Rumensee 1:1'000 vom 29. September 2007
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumensee vom 13. November 2007
 - Schutzzonenplan der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) 1:1'000 vom 29. September 2007
 - Schutzzonenreglement der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) vom 13. November 2007
- e) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan der Quellfassung Rumensee 1:1'000 vom 29. September 2007
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumensee vom 13. November 2007
 - Schutzzonenplan der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) 1:1'000 vom 29. September 2007
 - Schutzzonenreglement der Waldquellen (Zweifeltsried, Feufbühl, Turggenmatt, Salsterbach und Ober Salster) vom 13. November 2007
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL) Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

